1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juni 1977	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 77	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetztes . . . . . *GVBl. II 61-22*	265
6. 6. 77	Verordnung zur Änderung der Geschäftshausverordnung . . . . *Ändert GVBl. II 361-48*	266
18. 5. 77	Verordnung über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung — PrüfzVO) . . . . . *GVBl. II 361-61*	267
18. 5. 77	Verordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen (Überwachungsverordnung — ÜBO —) . . . . . *GVBl. II 361-62*	270
22. 5. 77	Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) . . . . . *GVBl. II 361-63*	271
18. 5. 77	Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel . . . . . *GVBl. II 210-43*	279

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes*)

Vom 6. Juni 1977

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ist

1. in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde,
2. der Regierungspräsident in Darmstadt als Bezirkspolizeibehörde, sofern die Sachverhaltsfeststellung mit Hilfe der automatischen Verkehrsüberwachungsanlage auf der Autobahn A 3 in der Gemeinde Elz (Landkreis Limburg-Weilburg) erfolgt,
3. im übrigen der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde.

§ 2

Unbeschadet der Zuständigkeit nach § 1 Nr. 1 ist zuständige Verwaltungsbe-

*) GVBl. II 61-22

hörde für die Erteilung von Verwarnungen und die Erhebung von Verwarnungsgeldern im schriftlichen Verfahren bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die von Polizeivollzugsbeamten entdeckt oder im ersten Zugriff verfolgt werden, der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde; insoweit ist er auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung im Bußgeldverfahren.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 22. April 1975 (GVBl. I S. 64)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 für den Regierungsbezirk Kassel und am 1. Oktober 1977 für den Regierungsbezirk Darmstadt in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

[1]) GVBl. II 61-18

Verordnung zur Änderung der Geschäftshausverordnung*)

Vom 6. Juni 1977

Auf Grund des § 117 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

Artikel 1

Die Geschäftshausverordnung vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 18 eingefügt:

   „Abschnitt 2a: Zusätzliche Einrichtungen und Vorkehrungen für Behinderte und alte Menschen

   § 18 a Stellplätze
   § 18 b Zugänge
   § 18 c Verkehrswege
   § 18 d Aufzüge für Rollstuhlbenutzer
   § 18 e Abortanlagen".

2. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „§ 57 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 64 Abs. 2" ersetzt.

3. In § 11 Abs. 9 werden die Worte „, soweit nicht § 41 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung strengere Anforderungen stellt" gestrichen.

4. Nach § 18 wird als Abschnitt 2 a eingefügt:

„Abschnitt 2 a

Zusätzliche Einrichtungen und Vorkehrungen für Behinderte und alte Menschen

§ 18 a

Stellplätze

Mindestens 3 vom Hundert der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Schwerbehinderte vorhanden sein. Diese Stellplätze müssen vom Geschäftshaus stufenlos auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein. Auf sie ist, sofern sie nicht leicht auffindbar sind, besonders hinzuweisen.

§ 18 b

Zugänge

(1) Mindestens ein Zugang des Geschäftshauses muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Die stufenlosen Zugänge sind zu kennzeichnen.

(2) Der Zugang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 95 cm haben. Vor Zugangstüren müssen ausreichend große waagerechte Flächen für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

(3) Ist der Zugang über eine Rampe erreichbar, so darf die Rampe höchstens 6 vom Hundert geneigt sein und muß eine lichte Breite von mindestens 1,20 m haben. Rampen müssen auf beiden Seiten in etwa 90 cm Höhe Handläufe haben. Bei Rampen von mehr als 6 m Länge müssen Zwischenabsätze von mindestens 1,20 m Länge vorhanden sein. Waagerechte Flächen mit mindestens 1,20 m Länge sind außerdem am Anfang und am Ende der Rampe anzuordnen.

*) Ändert GVBl. II 361-48

§ 18 c

Verkehrswege

Die Verkaufsräume und die sonst dem Kundenverkehr dienenden Räume sollen stufenlos erreichbar sein. Rampen dürfen höchstens 8 vom Hundert geneigt sein; im übrigen gilt § 18 b Abs. 3 Satz 2 bis 4. Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm haben; § 11 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bleibt unberührt. Vor Türen muß eine ausreichend große waagerechte Fläche für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

§ 18 d

Aufzüge für Rollstuhlbenutzer

Mindestens ein Aufzug muß für Rollstuhlbenutzer geeignet sein. Fahrkörbe von Aufzügen für Rollstuhlbenutzer müssen im Lichten mindestens 1,10 m breit und 1,40 m tief sein. Ihre Türen müssen mindestens 80 cm breit sein.

§ 18 e

Abortanlagen

(1) Für behinderte Besucher muß mindestens ein Abortraum vorhanden sein, der stufenlos zu erreichen ist. Auf Aborträume für Behinderte ist besonders hinzuweisen. Die Aborträume sind zu kennzeichnen.

(2) Auf einer Seite des Spülaborts muß eine mindestens 80 cm breite freie Fläche vorhanden sein. Vor dem Spülabort muß sich eine freie Fläche von mindestens 1,20 m Tiefe befinden. Bei den Spülaborten sind Haltegriffe anzubringen. Die Türen zu den Aborträumen und den Abortzellen dürfen nicht nach innen aufschlagen; § 18 c Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

5. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Technische Überwachungsamt" durch die Worte „einen Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V." ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Verordnung
über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen
(Prüfzeichenverordnung — PrüfzVO)*)

Vom 18. Mai 1977

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 1 und des § 117 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1

Prüfpflicht

Folgende werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder eingebaut werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben:

Gruppe 1 Grundstücksentwässerung:

1.1 Rohre für Anlagen zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser (ausgenommen für Regenfalleitungen im Freien und Druckleitungen), entsprechende Formstücke und Dichtmittel (ausgenommen die gebräuchliche Dichtung aus Weißstrick und Blei),

1.2 Abläufe für Niederschlagswasser über Räumen, Urinalbecken, Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen,

1.3 Spülkästen und Steckbekkenspülapparate,

1.4 Absperrvorrichtungen in Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser außer in Druckleitungen,

1.5 Abwasserhebeanlagen und Rückflußverhinderer für Abwasserhebeanlagen,

1.6 Kleinkläranlagen.

Gruppe 2 Abscheider und Sperren:

2.1 Benzinabscheider,

2.2 Fettabscheider,

2.3 Heizölabscheider und Heizölsperren.

*) GVBl. II 361-61

Gruppe 3 Brandschutz:
- 3.1 Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen,
- 3.2 Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen,
- 3.3 Feuerschutzmittel für Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen.

Gruppe 4 Feuerungsanlagen:
- 4.1 Schornsteinreinigungsverschlüsse,
- 4.2 Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrer).

Gruppe 5 Holzschutz:
- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze und Insekten.

Gruppe 6 Gewässerschutz:
- 6.1 Auffangvorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten,
- 6.2 Abdichtungsmittel für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für wassergefährdende Flüssigkeiten,
- 6.3 ortsfeste Behälter aus Kunststoffen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten,
- 6.4 Grenzwertgeber für ortsfeste Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten,
- 6.5 Leckanzeigegeräte für ortsfeste Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten.

Gruppe 7 Betonzusätze:
- 7.1 Betonzusatzmittel,
- 7.2 Betonzusatzstoffe.

Gruppe 8 Gerüstbauteile:
- 8.1 Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung,
- 8.2 Längenverstellbare Schalungsträger,
- 8.3 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß.

Gruppe 9 Armaturen, Drosseleinrichtungen, Brausen und Geräte der Wasserinstallation, wenn von ihnen ausgehende Geräusche in fremde Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume übertragen werden können:
- 9.1 Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien),
- 9.2 Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser,
- 9.3 Spülkästen,
- 9.4 Druckspüler,
- 9.5 Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Druckminderer, Rückflußverhinderer),
- 9.6 Drosseleinrichtungen (Drosselventile, Strahlregler für Ausläufe und Auslaufarmaturen),
- 9.7 Brausen.

Gruppe 10 Lüftungsanlagen:
- 10.1 Absperrvorrichtungen gegen Feuer oder Rauch in Lüftungsleitungen.

§ 2

Freistellung von der Prüfpflicht

(1) Ein Prüfzeichen ist für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen nicht erforderlich, wenn

1. sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung tragen und
2. der Hersteller der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen sich einer Überwachung entsprechend § 30 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung unterzieht.

Anlage

(2) Können die in Abs. 1 Nr. 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(3) Die in § 1 Gruppe 6 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen eines Prüfzeichens nicht, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach den bundesrechtlichen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten nachgewiesen ist und der Hersteller sich einer Überwachung entsprechend § 30 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung unterzieht.

(4) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die vor dem 1. Januar 1968 auf Grund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Die Belastung dieser Stützen darf jedoch nicht größer sein, als sich aus der Formel

$$\text{zul S (in kN)} = \frac{20}{\text{l (in m)}}$$

ergibt. In dieser Formel ist l die Stützenlänge.

(5) Längenverstellbare Schalungsträger aus Stahl, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wor-

den ist und die vor dem 1. Juli 1968 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen nach Maßgabe des noch am 31. Dezember 1965 gültigen Zulassungsbescheids verwendet werden.

(6) Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1967 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Diese Kupplungen dürfen nur ausmittig und mit höchstens 6 kN belastet werden; die im jeweiligen Zulassungsbescheid angegebene zulässige Belastung darf nicht überschritten werden.

§ 3

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für

1. die Zuteilung des Prüfzeichens für die in § 1 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen und
2. die Zustimmung zu Überwachungsverträgen für die Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen nach § 1

wird dem Institut für Bautechnik in Berlin übertragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Anlage
zu § 2 Abs. 1

Von der Prüfpflicht ausgenommene Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen:

1. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1

   Rohre und Formstücke, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

   DIN 1230 — Blatt 1 — Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke, Maße

   DIN 1230 — Blatt 2 — Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke, Technische Lieferbedingungen

   DIN 4032 — Betonrohre und -formstücke; Maße, Technische Lieferbedingungen

   DIN 4035 — Stahlbetonrohre, Bedingungen für die Lieferung und Prüfung

   DIN 19 501 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Rohre

   DIN 19 502 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Bogen

   DIN 19 503 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Abzweige 45°

   DIN 19 504 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Abzweige 70°

   DIN 19 505 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Abzweige 87°, Einlaufwinkel 70°

   DIN 19 506 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Sprungrohre

   DIN 19 507 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Übergangsrohre

   DIN 19 508 — Blatt 1 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Reinigungsrohre mit runder Öffnung für Falleitungen; Zusammenstellung

   DIN 19 509 — Blatt 1 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung für Grund-, Sammel- und Falleitungen; Zusammenstellung

   DIN 19 510 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Übergangsbogen 80°

   DIN 19 511 — Blatt 1 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Rohrverschlüsse; Muffendeckel; Zusammenstellung

   DIN 19 511 — Blatt 3 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Rohrverschlüsse; Muffenstopfen

DIN 19 512 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Doppelabzweige 45° und 70°

DIN 19 513 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Verbindungsstükke

DIN 19 830 — Asbestzement-Abflußrohre und -Formstücke, Herstellung, Gütebestimmungen, Prüfverfahren.

2. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe aus Gußeisen und Geruchverschlüsse aus Blei, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 591 — Blatt 1 — Kellerabläufe mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung

DIN 1378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß; Zusammenstellung

DIN 4284 — Blatt 1 — Bodenablauf mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung

DIN 19 514 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrgeruchverschlüsse; Nennweiten 50, 70 und 100

DIN 19 586 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung

DIN 19 587 — Blatt 1 — Deckenabläufe, hoch, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung

DIN 19 588 — Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung

DIN 19 589 — Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung.

3. Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2

Holzwolle-Leichtbauplatten, die DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung — entsprechen.

4. Aus § 1 Gruppe 7 Nr. 7.2

Betonzusatzstoffe, die DIN 4226 — Betonzuschlag — oder DIN 51 043 — Traß — entsprechen.

5. Aus § 1 Gruppe 9 Nr. 9.2

Elektrische Heißwasserbereiter, die DIN 44 899 Blatt 6 — Elektrische Heißwasserbereiter, 5 bis 120 l Inhalt, Richtlinien für die geräuscharme Ausführung — entsprechen; eine Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich.

Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweilig geltenden Fassung.

Verordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen (Überwachungsverordnung — ÜBO —)*)

Vom 18. Mai 1977

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1
Überwachung

Folgende Baustoffe und Bauteile, an die wegen der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des Feuchtigkeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes oder wegen des Schutzes der Gewässer bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden und für die technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung eingeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Betrieben stammen, die einer Überwachung unterliegen:

1. Künstliche Wand- und Deckensteine,
2. Formstücke für Schornsteine,
3. Bindemittel für Mörtel und Beton,
4. Betonzuschlag,
5. Beton B II, Transportbeton einschließlich Trockenbeton,

*) GVBl. II 361-62

6. Betonstahl — ausgenommen glatter Betonstahl BSt 22/34 GU — und durch Widerstands-Punktschweißen hergestellte Bewehrung,
7. Dämmstoffe für den Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz,
8. Bauplatten,
9. Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Gasbeton, Leichtbeton, Stahlbeton, Spannbeton, Stahlleichtbeton und Ziegel,
10. Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart,
11. ganz oder teilweise unzugänglich in vorgefertigte Bauteile eingebaute Leitungen zur Ableitung von Abwasser,
12. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore),
13. Fahrschachttüren für feuerbeständige Schachtwände,
14. ortsfeste Lagerbehälter für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten,
15. Lager unter Verwendung von Kunststoffen.

Werden für diese Erzeugnisse überwachungspflichtige Ausgangsstoffe oder -teile verwendet, so müssen die Ausgangsstoffe oder -teile ebenfalls einer überwachten Herstellung entstammen.

§ 2
Ausnahmen

Die Verwendung der in § 1 genannten Baustoffe und Bauteile, die aus Betrieben stammen, die einer Überwachung nicht unterliegen, kann im Einzelfall von der zur Beurteilung berufenen Bauaufsichtsbehörde auf Antrag zugelassen werden, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung der Baustoffe und Bauteile erbracht wird.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)*)

Vom 22. Mai 1977

Übersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Lageplan
§ 3 Bauzeichnungen
§ 4 Baubeschreibung
§ 5 Nachweis der Standsicherheit und andere bautechnische Nachweise
§ 6 Darstellung der Grundstücksentwässerung
§ 7 Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen
§ 8 Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten
§ 9 Bauvorlagen zur Voranfrage
§ 10 Bauvorlagen für die Typengenehmigung
§ 11 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten
§ 12 Bauvorlagen für die Zustimmung zu baulichen Anlagen des Bundes und der Länder
§ 13 Inkrafttreten

Auf Grund des § 90 Abs. 2 Satz 3, des § 92 Abs. 2, des § 97 Abs. 1 Satz 2, des § 100 Abs. 5 und des § 107 Abs. 4 Satz 3 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beizufügen

1. der Lageplan (§ 2),
2. die Bauzeichnungen (§ 3),
3. die Baubeschreibung (§ 4),
4. der Nachweis der Standsicherheit und die anderen bautechnischen Nachweise (§ 5) und
5. die Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 6).

(2) Die Bauvorlagen sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen; für den Nachweis der Standsicherheit genügen zwei Ausfertigungen. Ist die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, so sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 4 genannten Vorlagen in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Ist für die Prüfung des Bauantrags die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

*) GVBl. II 361-63

(3) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und so beschaffen sein, daß auf ihnen Stempelaufdrucke, Prüfvermerke und ähnliche Eintragungen unverwischbar haften. Sie müssen einschließlich eines 2,5 cm breiten Heftrandes 210 mm x 297 mm (DIN A4) groß oder entsprechend gefaltet sein. Die Bauvorlagen müssen für eine Schwarz-Weiß-Mikro-Verfilmung geeignet sein.

(4) Bei Bauanzeigen nach § 97 der Hessischen Bauordnung genügen eine Beschreibung und Handzeichnungen, aus denen mindestens Lage und Gestalt des Grundstücks, Lage, Größe, Bauart und Nutzung der geplanten baulichen Anlagen sowie die Bauwiche, Grenzabstände, Abstände zu baulichen Anlagen und Abstandsflächen hervorgehen. Die Bauvorlagen sind der an die Bauaufsichtsbehörde gerichteten Anzeige zweifach, der der Gemeinde zugeleiteten Anzeige einfach beizufügen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Bauvorlagen nach einheitlichen Vordrucken und in bestimmter Ordnung eingereicht werden.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen, auch Schaubilder, Lichtbilder, Modelle und Höhenpläne, verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Auf Bauvorlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens entbehrlich sind, ist zu verzichten.

§ 2

Lageplan

(1) Der Lageplan ist auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Ein kleinerer Maßstab als 1 : 500 ist nur zulässig, wenn er mit dem Maßstab der amtlichen Flurkarte oder der an ihrer Stelle gültigen Karte in einem Bodenordnungsverfahren übereinstimmt und zu einer eindeutigen Darstellung der Angaben nach Abs. 2 ausreicht; er darf 1 : 1000 nicht unterschreiten. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Fotomechanische Vergrößerungen sind zulässig, soweit damit der Zweck der Vergrößerung erreicht werden kann. Wird der Lageplan nicht von einer zur Ausführung von Katastervermessungen nach § 8 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), befugten Stelle angefertigt, müssen die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 durch das Katasteramt beglaubigt sein; für die Angaben nach Abs. 2 Nr. 5 reicht es aus, wenn sich die Beglaubigung auf Gebäude, deren Nutzung, Geschoßzahl und Dachform bezieht. Der Lageplan muß außer dem Grundstück, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll (Baugrundstück), die angrenzenden und sonstigen für die Beurteilung bedeutsamen Grundstücke (benachbarte Grundstücke) erfassen. Die Bauaufsichtsbehörde kann zusätzlich einen auf der Grundlage einer topographischen Karte erstellten Übersichtsplan verlangen, wenn sich die Lage des Baugrundstücks nicht allein anhand des Lageplanes in der Örtlichkeit erkennen läßt oder nichtbenachbarte Grundstücke kenntlich zu machen sind, deren Immissionen Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder Belästigungen für das Baugrundstück hervorrufen oder auf die vom Baugrundstück ausgehende Immissionen entsprechend einwirken können.

(2) Der Lageplan muß insbesondere enthalten

1. seinen Maßstab und die Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer sowie nach Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer,
3. die Grenzen des Baugrundstücks, seine Maße und seinen Flächeninhalt nach dem Liegenschaftskataster und, soweit erforderlich, auch die Höhenlage über einem angegebenen Bezugspunkt oder über Normalnull; die Höhenangaben müssen Hangneigungen von 15° und mehr erkennen lassen;
4. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen unter Angabe der Straßengruppe und, soweit erforderlich, der Höhenlage,
5. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, Geschoßzahlen und Dachform sowie der Bauart ihrer Außenwände und Bedachung; soweit erforderlich, sind auch die Höhen und die Höhenlage ihrer dem Baugrundstück zugekehrten Außenwände oder sonstigen Außenbauteile einzutragen;
6. Kultur- und Naturdenkmale auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken,
7. die Festsetzungen im Bebauungsplan über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Baulinien und Baugrenzen,
8. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Geschoßzahl, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Straße, der Bauwiche, der Grenzabstände, der Abstände zu baulichen Anlagen und der Abstandsflächen,
9. die Abstände der geplanten baulichen Anlagen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen und zu Wäldern, Mooren und Heiden,

10. die Grundstücksfreiflächen unter Angabe geplanter Veränderungen der Grundstücksoberfläche, der Lage und Größe der Flächen, die gärtnerisch angelegt werden, der Spielplätze für Kleinkinder, der Verkehrsflächen, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, getrennt nach Stellplätzen für ständige Benutzer und für Besucher, der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und der Standplätze für Abfallbehältnisse sowie unter Angabe der vorhandenen Bäume, der geplanten Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern und der Ausstattung der Spielplätze für Kleinkinder; die Bäume, die erhalten werden sollen, sind kenntlich zu machen; im übrigen sind die vorhandenen und geplanten Bäume und Sträucher nach ihrer Art zu bezeichnen; für die vorhandenen Bäume ist, soweit erforderlich, auch ihre Größe und ihr Stammumfang in 1 m Höhe über Geländeoberfläche anzugeben; die Abstände der Spielplätze für Kleinkinder zu Grundstücksgrenzen, baulichen Anlagen, Verkehrsflächen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abluftöffnungen von Garagen und der Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu Grundstücksgrenzen, baulichen Anlagen und Hauseingängen von Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind einzutragen;

11. Flächen der Grundstücke, die von Baulasten betroffen sind, und

12. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten und sonstige Grabungen sowie Hochspannungsfreileitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte oder Wasser, unter- und oberirdische ortsfeste Behälter im Freien für Gas, Öl und wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten auf dem Baugrundstück außerhalb der Gebäude und, soweit erforderlich, auf den benachbarten Grundstücken und deren Abstände zu den geplanten baulichen Anlagen, sowie Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.

(3) Der Inhalt des Lageplans nach Abs. 2 Nr. 10 ist auf einem besonderen Blatt (Freiflächenplan) darzustellen; in ihn können auch Angaben aus anderen Nummern aufgenommen werden, wenn dies zweckmäßig ist. Im übrigen sind die Darstellungen insoweit in besonderen Blättern aufzunehmen, als dies zur Wahrung der Übersichtlichkeit erforderlich ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Angaben über Abstände und Abstandsflächen nach Abs. 2 Nr. 8 in einem besonderen Blatt aufgenommen und erläutert werden. Für die besonderen Blätter ist ein Maßstab zu wählen, der eindeutige Darstellungen zuläßt.

(4) Für die Darstellungen im Lageplan sind die Zeichen der Nr. 1 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden. Soweit die Anlage kein Zeichen enthält, genügt Schriftform oder eine andere, im Lageplan erläuterte Kennzeichnung. Anlage

(5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück ist eine prüffähige Berechnung aufzustellen über

1. die zulässige sowie die vorhandene und geplante Grundfläche,
2. die zulässige sowie die vorhandene und geplante Geschoßfläche und, soweit erforderlich, Baumasse und
3. die zulässige sowie die vorhandene und geplante Geschoßflächenzahl und, soweit erforderlich, Baumassenzahl.

Ferner sind prüffähige Berechnungen aufzustellen über

1. die Zahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich Garagenstellplätze,
2. die Größe der Spielplätze für Kleinkinder und
3. den Anteil der Flächen, die gärtnerisch angelegt werden, an der Grundstücksfreifläche, sofern satzungsrechtliche Vorschriften nach § 118 Abs. 1 Nr. 5 der Hessischen Bauordnung bestehen.

(6) Anträge auf Genehmigung der Änderung baulicher Anlagen, die nicht auf eine Änderung der Außenwände oder Dächer oder eine Änderung der Nutzung gerichtet sind, bedürfen keines Lageplans.

§ 3

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn dieser zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig oder ausreichend ist.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes mit Angabe der geplanten Größe und Nutzung der Räume und mit Einzeichnung
   a) der Treppen und der zu ihnen oder ins Freie führenden Rettungswege,
   b) der Art und der Anschlagrichtung der Türen an und in Rettungswegen,
   c) der Anordnung und der Maße der Fenster,
   d) der Feuerstätten unter Eintragung ihrer Art und Nennwärmeleistung,

e) der Schornsteine,

f) der ortsfesten Behälter für Gas, Öl und wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten,

g) der Aufzugs-, Licht- und Abfallschächte,

h) der Lüftungs- und Installationsschächte und -kanäle,

i) der Aborte, Badewannen, Duschen, Bodenabläufe und Wasserzapfstellen und

k) der Art der Lage der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,

3. die Schnitte, aus denen auch die Gründungstiefe, die Höhenlage des Fußbodens des untersten Vollgeschosses über einem angegebenen Bezugspunkt oder über Normalnull, die Geschoßhöhen und die lichten Raumhöhen, die Führung der Schornsteine, der Schächte und der Kanäle, die Fenster mit den Brüstungshöhen, der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, die Dachkonstruktion und die Dachhaut sowie der Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes und die Trauf-, First- und Schornsteinhöhen ersichtlich sind,

4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage und der anschließenden Gebäude unter Angabe der Baustoffe, Farben und sonstigen für die Baugestaltung wesentlichen Merkmale sowie das Straßenlängsgefälle.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben

1. der Maßstab,

2. die Maße und die wesentlichen Baustoffe und Bauarten,

3. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit aus Gründen des Brandschutzes an diese Forderungen gestellt werden,

4. die Rohbaumaße der Fenster-, Tür- und sonstigen Öffnungen,

5. die Lage des Raumes für die Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen und

6. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Nr. 2 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden; das gilt nicht, wenn das Bauvorhaben nur die Angabe vorgesehener Bauteile erfordert.

Anlage

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Darstellungen durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.

§ 4

Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern und Angaben über die Feuerungsanlagen und über den Schall- und Wärmeschutz aufzunehmen, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können. Die der Erfüllung der Anforderungen nach § 73 der Hessischen Bauordnung dienenden Maßnahmen sind darzulegen.

(2) Für Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes muß die Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Art des Betriebes unter Angabe der angewandten Produktionsverfahren, Art und Menge der verwendeten Stoffe einschließlich der Brennstoffe und der erzeugten Produkte und Abfälle sowie die Art ihrer Lagerung und bei Abfällen die vorgesehene Art der Beseitigung;

2. die technische Ausstattung der Anlage unter Angabe der Bauart, des Typs, der Leistung und der Ausrüstung der Maschinen oder Apparate sowie der vorgesehenen Aufstellungsorte; der verfahrenstechnische Zusammenhang ist schematisch darzustellen;

3. Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen auf die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit insbesondere durch Luftverunreinigungen und Geräusche, die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung oder Beschränkung der Emissionen nach dem Stand der Technik;

4. die Zahl der Beschäftigten allgemein und die Höchstzahl der zu beschäftigenden Personen für jeden Arbeitsraum.

§ 5

Nachweis der Standsicherheit und andere bautechnische Nachweise

(1) Für die Prüfung der Standsicherheit sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben und, soweit erforderlich, durch eine Baugrunduntersuchung zu belegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, daß die Standsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen wird.

(3) Für die Prüfung des Wärme- und Schallschutzes, des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

§ 6
Darstellung der Grundstücksentwässerung

(1) Die Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser (Grundstücksentwässerung) sind in einem Entwässerungsplan mindestens im Maßstab 1 : 500 darzustellen und, soweit erforderlich, durch eine Baubeschreibung und durch Bauzeichnungen nach § 3 zu erläutern.

(2) In dem Entwässerungsplan ist das zu entwässernde Grundstück darzustellen, soweit dies zur Prüfung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist. Der Plan muß insbesondere enthalten

1. die Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 und 8, soweit sie nicht für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung entbehrlich sind,
2. die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Wasserablaufstellen, Schächten und Abscheidern,
3. die Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen,
4. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen und Gruben und
5. bei Anschluß an eine Sammelkanalisation die Lage und die Abmessungen der Kanalisation sowie die Sohlenhöhe an der Anschlußstelle.

(3) Die Eintragungen nach Abs. 2 sind unter Angabe der Werkstoffe oder Baustoffe vorzunehmen. Die Leitungen für Abwasser sind durch eine durchgezogene Linie darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Leitungen für Abwasser und Niederschlagswasser (Mischwasser) sind strichpunktiert darzustellen. Vorhandene sowie zu beseitigende Leitungen sind nach Nr. 3 der Anlage zu dieser Verordnung zusätzlich kenntlich zu machen.

Anlage

(4) In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen

1. die Grund-, Fall- und Anschlußleitungen mit Angabe der Querschnitte und des Gefälles, die Höhen der Grundleitungen im Verhältnis zur Straße und zur Einleitung in eine Sammelkanalisation oder in die eigene Abwasseranlage,
2. die Lüftung der Leitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Abwasserhebeanlagen und Rückstauvorrichtungen,
3. die Wasserablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
4. die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nicht überbauten Grundstücksfläche und
5. die vorgesehenen Werkstoffe oder Baustoffe.

Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Kleinkläranlagen, Gruben und Abscheider sind, soweit erforderlich, durch besondere Bauzeichnungen und Betriebsbeschreibungen darzustellen.

§ 7
Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen

(1) Dem Antrag auf Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen sind unter Angabe des Grundstücks nach Straße, Hausnummer und Liegenschaftskataster beizufügen

1. eine Lageskizze mit Eintragung
   a) der Grenzen des Grundstücks,
   b) der abzubrechenden baulichen Anlagen,
   c) der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung und der Abstände zu den abzubrechenden baulichen Anlagen und
   d) der angrenzenden Verkehrsflächen,
2. eine Beschreibung der abzubrechenden baulichen Anlagen nach ihrer wesentlichen Konstruktion und eine Darstellung des Abbruchvorgangs unter Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Geräte und Sicherungsmaßnahmen,
3. Bauzeichnungen und statische Nachweise, soweit sie zur Beurteilung der Standsicherheit während des Abbruchs und der Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, und
4. Angaben über Alter und geschichtliche, baugeschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung der baulichen Anlage.

Satz 1 gilt auch für den Abbruch von Teilen baulicher Anlagen.

(2) Die Bauvorlagen nach Abs. 1 sind auch einer Bauanzeige beizufügen.

(3) § 1 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 findet Anwendung.

§ 8
Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind beizufügen

1. der Lageplan und der Nachweis der Standsicherheit, soweit sie erforderlich sind,
2. die Bauzeichnungen und
3. die Baubeschreibung.

(2) Der Lageplan, für den ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 zu verwenden ist, muß insbesondere enthalten

1. seinen Maßstab und die Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer oder Grundbuch und Liegenschaftskataster,
3. die Grenzen des Grundstücks nach dem Liegenschaftskataster,
4. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Grundstück und ihre Nutzung,
5. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung sowie die Baulinien und Baugrenzen,
6. den Aufstellungs- und Anbringungsort der geplanten Werbeanlage und
7. die Abstände der geplanten Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen unter Angabe der Straßengruppe.

Die Beglaubigung des Katasteramtes nach § 2 Abs. 1 Satz 4 bezieht sich auf die Angaben nach Nr. 1 bis 4, auf die Angaben nach Nr. 4 aber nur hinsichtlich der Gebäude.

(3) Die Bauzeichnungen, für die ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 50 zu verwenden ist, müssen insbesondere enthalten

1. ihren Maßstab,
2. die Ausführung der geplanten Werbeanlage,
3. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlage,
4. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll.

(4) In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, insbesondere anzugeben

1. der Anbringungsort,
2. die Art und Größe der geplanten Anlage,
3. die Werkstoffe und Farben, auch die Farben der Beleuchtung, der geplanten Anlage,
4. die Art des Baugebietes und
5. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.

(5) Für Warenautomaten gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(6) Für Bauanzeigen genügen als Bauvorlagen eine Beschreibung und Handzeichnungen, aus denen mindestens die in Abs. 4 Nr. 1 bis 5 geforderten Angaben hervorgehen.

(7) § 1 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 und Abs. 6 findet Anwendung.

§ 9

Bauvorlagen zur Voranfrage

(1) Der Voranfrage nach § 92 der Hessischen Bauordnung sind in dreifacher Ausfertigung die Bauvorlagen nach den §§ 2 bis 8 insoweit beizufügen, als sie und ihre Angaben zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Bauvorlagen für die Typengenehmigung

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Typengenehmigung nach § 100 der Hessischen Bauordnung sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 5 und 6 und die §§ 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 106 der Hessischen Bauordnung sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Baubeschreibung muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb der Fliegenden Bauten enthalten.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 5 und 6 und die §§ 3 bis 5 gelten entsprechend; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf Gewebe bestehen.

§ 12

Bauvorlagen für die Zustimmung zu baulichen Anlagen des Bundes und der Länder

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu baulichen Anlagen des Bundes und der Länder nach § 107 der Hessischen Bauordnung sind die in § 1 Abs. 1 bis 3 und 5 genannten Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen; ist die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, so sind die Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 5 und 6 sowie die §§ 2 bis 4 und 6 bis 8 gelten entsprechend. Für Bauzeichnungen genügt in der Regel ein Maßstab von 1 : 200.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Anlage
zu § 2 Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Satz 5

Zeichen für Bauvorlagen

1. Lageplan

a) Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen

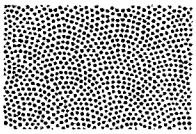

b) Festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Verkehrsflächen

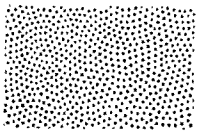

c) Vorhandene bauliche Anlagen

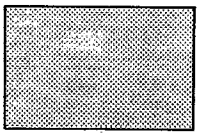

d) Geplante bauliche Anlagen

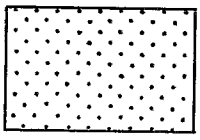

e) Zu beseitigende bauliche Anlagen

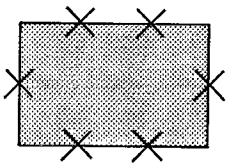

f) Öffentliche Grünflächen

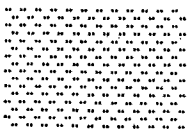

Für die Darstellung der jeweiligen Grünflächen

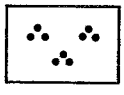

Parkanlage

Zeltplatz

Badeplatz

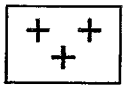

Friedhof

Dauerkleingärten

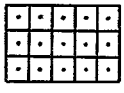

Sportplatz

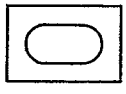

Spielplatz

g) Grenzen des Baugrundstücks

h) Begrenzung von Abstandsflächen

i) Wasserflächen 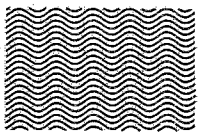

2. Bauzeichnungen

a) Vorhandene Bauteile 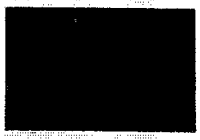

b) Vorgesehene Bauteile 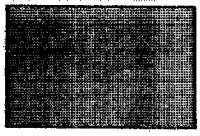

c) Zu beseitigende Bauteile 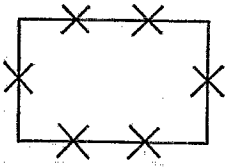

3. Grundstücksentwässerung

a) Vorhandene Anlagen

Schmutzwasserleitung

Regenwasserleitung 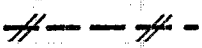

Mischwasserleitung 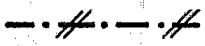

b) Zu beseitigende Anlagen

Schmutzwasserleitung

Regenwasserleitung 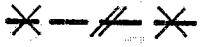

Mischwasserleitung 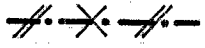

Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel*)

Vom 18. Mai 1977

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

Außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bestehen:

1. für den Bezirk des Landgerichts Darmstadt vier Zivilsenate mit dem Sitz in Darmstadt,
2. für die Bezirke der Landgerichte Kassel, Marburg und Fulda mit der sich aus § 3 Nr. 2 ergebenden Ausnahme vier Zivilsenate, davon ein Senat für Familiensachen, mit dem Sitz in Kassel.

§ 2

Den Senaten in Darmstadt wird die gesamte Tätigkeit eines Zivilsenats des Oberlandesgerichts zugewiesen mit Ausnahme

1. a) der Angelegenheiten, für die nach § 208 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881),
   b) der Angelegenheiten, für die nach § 92 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 870), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1697),
   c) der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863),

   das Oberlandesgericht zuständig ist,
2. der Rechtsmittel in Kindschaftssachen (§ 119 Nr. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. der Rechtsentscheide in Mietsachen nach Art. III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248),
4. der Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 3

Den Senaten in Kassel wird die gesamte Tätigkeit eines Zivilsenats des Oberlandesgerichts zugewiesen mit Ausnahme

1. der in § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angelegenheiten,
2. der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts Alsfeld aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach.

§ 4

Die bei den Senaten in Darmstadt anhängigen Verfahren in Familiensachen gehen in dem Stande des Verfahrens auf die Senate am Sitz des Oberlandesgerichts über, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung befinden.

§ 5

Die Verordnung über die Errichtung von Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1976 (GVBl. I S. 202)[1]), wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-43
1) GVBl. II 210-29

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 1,90 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)